

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache

Gremium	Sitzungsdatum	
Hauptausschuss	19.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	24.02.2020	

Beratungsgegenstand

Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Jahre 2020

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 80.750 EUR für die vollständige Tilgung des Darlehens Nr. 6712648143 bei der Deutsche Kreditbank AG. Die Deckung ist aufgrund von Mehreinzahlungen aus Grundstücksverkäufen (hier: Ketschendorfer Feldmark II) gewährleistet.

Sachverhalt:

Am 28.02.2020 endet die Zinsbindung eines Investitionskredites mit folgenden Eckdaten:

Darlehen Deutsche Kreditbank AG Nr. 6712648143

Ursprungskapital:	161.500,00 €
Darlehensbeginn:	01.03.2015
Zinssatz:	0,29%
Zinsbindungsende:	28.02.2020
Restschuld:	80.750,00 €

Das Darlehen wurde 2015 zur Finanzierung einer Photovoltaikanlage und mehrerer Anschaffungen für den Fuhrpark des kommunalen Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Fürstenwalde bei der Deutschen Kreditbank AG aufgenommen. Zins und Tilgung wurden vom Eigenbetrieb geplant und auch geleistet. Die vollständige Tilgung sollte innerhalb von 10 Jahren erfolgen. Durch die Auflösung des Eigenbetriebes zum 31.12.2016 und die Wiedereingliederung in die Stadt Fürstenwalde/Spree fiel auch dieser bestehende Kreditvertrag in das Kreditportfolio der Stadt.

Finanzen:

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. § 70 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf). Weiterhin darf auch keine Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 68 Abs. 2 BbgKVerf bestehen. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, ist entsprechend § 5 Nr. 5 Buchstabe b) Alternative 2 der Haushaltssatzung 2020 vom 13.12.2019 nicht erreicht.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung ist aufgrund von geplanten Mehreinzahlungen aus Grundstücksverkäufen (hier: Ketschendorfer Feldmark II) Maßnahme Nr. 460 0000 00 002, Kostenträger 1117010, Sachkonto 1510000 gewährleistet.

Für die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 50.000 EUR ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig (§ 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2020 vom 13.12.2019).

Aufgrund der zeitlichen Komponente (Zinsbindungsende 28.02.2020) ist die Voraussetzung „Unabweisbarkeit“ für die Bewilligung dieser außerplanmäßigen Auszahlungen entsprechend § 70 BbgKVerf gegeben.

In Vertretung

Stefan Wichary
Erster Beigeordneter